

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:	V/0662/2014
Auskunft erteilt:	Herr Demes
Ruf:	492-2471
E-Mail:	DemesT@stadt-muenster.de
Datum:	17.11.2014

Betrifft

Dichtigkeitsprüfungen und Sanierungen von Gebäudeentwässerungsanlagen

Beratungsfolge

19.11.2014	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Vorberatung
25.11.2014	Ausschuss für Liegenschaften, Wirtschaft und strategisches Flächenmanagement	Vorberatung
27.11.2014	Ausschuss für Personal, Organisation, Sicherheit, Ordnung und E-Government	Vorberatung
03.12.2014	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
10.12.2014	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Verwaltung wird beauftragt die weiteren Dichtigkeitsprüfungen und Sanierungen von Gebäudeentwässerungen, wie unter Punkt „III Konzept zur weiteren Vorgehensweise“ beschrieben, durchzuführen.
2. Neben der bereits im Stellenplanentwurf 2015 vorgeschlagenen 1,00 Stelle für eine/-n Ingenieur/-in wird zusätzlich und ebenfalls befristet bis zum 31.12.2017 0,50 Stelle EGr. 6 für eine/-n technische/-n Zeichner/-in im Teilergebnisplan 0111 bereitgestellt.
3. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass für eine Durchführung der Dichtigkeitsprüfungen wie unter Punkt „III Konzept zur weiteren Vorgehensweise“ beschrieben, lediglich 50.000€ jährlich von dem ursprünglich hierfür zur Verfügung gestellten Budget von 200.000€ jährlich benötigt werden.

II. Finanzielle Auswirkungen

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkun- gen
Produktgruppe	0111	Immobilienmanagement	2015		
Zeile	11	Personalaufwendungen	2015	25.260	
			2016	25.260	
			2017	25.260	

Die Personalaufwendungen für die 1,0 Stelle Ingenieur/-in E11 sind im Haushaltsplan-Entwurf 2015 bereits veranschlagt. Die Personalaufwendungen für die 0,5 Stelle Zeichner/-in in Höhe von 25.620€ sind über Veränderungsblätter in den Haushaltsplan-Entwurf 2015 aufzunehmen.

Die Einsparungen bei den Sachaufwendungen für die Dichtigkeitsprüfungen in Höhe von jährlich 150.000€ sind ebenfalls über Veränderungsblätter in den Haushaltsplan-Entwurf 2015 aufzunehmen.

III. Erläuterungen zur Sachentscheidung

Zu Punkt 1 - Bericht zu Sachentscheidung

Mit Vorlage V/0197/2012 wurde die Verwaltung beauftragt an allen städtischen Gebäuden die Grundleitungen und Hausanschlussleitungen auf Dichtigkeit zu prüfen, Sanierungskonzepte für undichte Leitungen zu erstellen und geeignete Sanierungsverfahren durchzuführen. Weiterhin wurde die Verwaltung beauftragt bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen die Politik entsprechend zu informieren.

Geänderte Gesetzeslage

Basis der Entscheidung zur V/0197/2012 war der § 61a der Landeswasserordnung NRW. Dieser wurde vom Land NRW im März 2013 im Zuge der Änderung des Landeswassergesetzes aufgehoben.

Selbstüberwachungsverordnung

An Stelle des Paragraphen 61a wurde eine Rechtsverordnung zur Regelung der zukünftigen Vorgehensweise erlassen. Seit dem 17. Oktober 2013 regelt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen -Selbstüberwachungsverordnung Abwasser -SüwVO Abw in Teil 2 die Selbstüberwachung privater Abwasserleitungen. Die Selbstüberwachungsverordnung Abwasser enthält Fristen zur Prüfung von Abwasseranlagen.

In Wasserschutzgebieten müssen die geltenden erstmaligen Prüffristen bis zum 31.12.2015 für die Erstprüfung von Abwasserleitungen, die vor 1965 (häusliche Abwässer) bzw. vor 1990 (industrielle und gewerbliche Abwässer) errichtet wurden beibehalten werden. Alle anderen Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten sind bis zum 31.12.2020 zu prüfen.

Außerhalb von Wasserschutzgebieten orientieren sich die Prüffristen am Gefährdungspotential von industriellen/gewerblichen Abwasseranlagen und sind bis spätestens 31.12.2020 vorzunehmen. Für andere private Abwasserleitungen außerhalb von Wasserschutzgebieten entfallen die bisher landesrechtlich gesetzten Fristen.

Die Inhalte dieser Rechtsverordnung gelten auch für die Gebäude der Stadt Münster.

Die Stadt Münster hat keine Gebäude in Wasserschutzzone 1, 33 Gebäude/Bauwerke in Wasserschutzzone 2 und 110 Gebäude/Bauwerke in Wasserschutzzone 3. Von den städtischen Gebäuden in Wasserschutzgebieten wurden bereits alle in Nutzung befindlichen Gebäude überprüft und bis auf ein Gebäude besteht bei allen geprüften Gebäuden Sanierungsbedarf. Nicht überprüft wurden bisher Gebäudeentwässerungsanlagen (GEA) von Gebäuden in Wasserschutzgebieten, die zum Verkauf oder Abriss vorgesehen sind.

Sanierung

Es besteht für undichte Entwässerungsanlagen die Pflicht zur Sanierung. Zurzeit werden von mehreren geeigneten Ingenieurbüros Sanierungskonzepte einschließlich Kostenschätzungen erstellt. Sobald diese vorliegen, werden Fördermittelanträge bei der NRW.Bank auf Zuschussförderung (bis zu max. 50% Zuschuss) gestellt und nach Entscheidung über die Fördermittel die weiteren Sanierungsplanungen und Sanierungen beauftragt und durchgeführt. Die bereits jetzt bekannten Mängel sollen bis Ende 2016 durch Sanierungsmaßnahmen behoben werden, um den rechtlichen Erfordernissen zu entsprechen. Die Sanierungsmaßnahmen sind zunächst bis Ende 2016 veranschlagt. Im Rahmen des Projektes werden sämtliche erforderlichen Prüfungen durchgeführt sowie die auftretenden Schäden gemäß ihrer Schadensklasse weiter bearbeitet. Nach Abschluss aller Prüfungen wird die Verwaltung in 2016/17 im Rahmen einer Vorlage eine Gesamtbilanz zu dem Thema Grundleitungsprüfung mit Benennung etwaiger weiterer Finanzbedarfe vorlegen.

II. Sachstand

Bereits umgesetzt:

Bisher wurden Sanierungen von Gebäudeentwässerungsanlagen an folgenden Liegenschaften im Rahmen von Gesamtsanierungsmaßnahmen vorgenommen:

- Zweifachsporthalle Schulzentrum Wolbeck (Schmutzwasser und Niederschlagswasser)
- Dreifachturnhalle Schulzentrum Hiltrup
- Kindergarten Wielerort
- Geistschule in Teilbereichen
- Standesamt Hörsterstraße
- Dreifachsporthalle Schulzentrum Hiltrup

In Durchführung:

Derzeit in Durchführung und fast abgeschlossen sind die Sanierungsarbeiten an den nachfolgend aufgeführten Liegenschaften:

- Hallenbad Hiltrup
- Karl Wagenfeld Schule

In Ausführungsplanung:

- Uppenbergschule

Erstellung von Sanierungskonzepten

Für die nachfolgend aufgeführten Liegenschaften werden zurzeit Sanierungskonzepte von Ingenieurbüros der Fachrichtung Siedlungswasserwirtschaft erarbeitet und Sanierungskosten ermittelt.:

- Johannesschule Hiltrup
- Paul Gerhard Schule Hiltrup
- Clemensschule, Hiltrup
- Geschwister Scholl Schulzentrum Kinderhaus
- Waldschule Kinderhaus

Für die drei Schulen in Hilstrup ist das Sanierungskonzept erstellt und der Antrag auf Zuschussförderung in Arbeit.

III. Konzept zur weiteren Vorgehensweise

1. Sanierung der bis jetzt bekannten Schäden in den Wasserschutzgebieten möglichst bis Ende 2016
2. Prüfung der GEA mit „Gefährdungspotential“ (Abscheideanlage z.B. an Tankstellen etc.)
3. Prüfung und Sanierung von GEA mit Problemen (häufige Verstopfungen etc. der GEA)
4. Grundsätzliche Überprüfung bei Bau- und Modernisierungsmaßnahmen im Bestand.
5. Eine generelle Prüfung aller städtischen Liegenschaften erfolgt nicht.

Zu Punkt 2 - Bereitstellung von befristeten Stellen

Mit der Vorlage V/0197/2012 wurde die Personalausstattung, eine befristete Ingenieurstelle und eine halbe ebenfalls befristete Zeichnerstelle im Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung vom 29.11.2012 befürwortet, jedoch in der Ratssitzung am 12.12.2012 „wie im AUB beraten“ und somit ohne die notwendige personelle Unterstützung beschlossen. Durch das fehlende Personal ergeben sich zeitliche Verzögerungen im Projekt.

Die Betreuung der erforderlichen Prüfungen und Sanierungsmaßnahmen in Wasserschutzgebieten wird mindestens bis Ende 2017 erforderlich sein.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine befristete Besetzung einer Ingenieurstelle und einer halben Zeichnerstelle, wie bereits mit Vorlage V/0197/2012 beantragt, zwingend erforderlich, um die festgestellten Mängel an den Gebäudeentwässerungsanlagen in Wasserschutzgebieten im genannten Zeithorizont 2016/2017 zu beseitigen. Im Verwaltungsentwurf des Stellenplans für das Jahr 2015 ist die Ingenieurstelle E11 bereits enthalten, die außerdem benötigte halbe Zeichnerstelle E06 soll entsprechend der Vorlage aus 2012 ebenfalls bereitgestellt werden.

In Vertretung

gez.
Reinkemeier
Stadtkämmerer

Anlage
Vorlage V/0197/2012